

**Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

- Drucksache 17/10572 -

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Ernährung, Landwirtschaft u. Verbraucherschutz</p> <p>Ausschussdrucksache 17(10)1120</p> <p>AEA zu TOP 1a 82. Sitzung 28.11.12 26. November 2012</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10572 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 (§ 2a) wird wie folgt geändert:

a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe 0a eingefügt:

„0a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall.“

b) In Buchstabe b wird in § 2a Absatz 3 Nummer 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Begründung:

Zu a)

Immer wieder kommt es zu technischen Störungen in Tierhaltungsbetrieben, gelegentlich auch zu Bränden, die mit hohen Tierverlusten und erheblichem Leiden der betroffenen Tiere einhergehen können. Das Risiko solchen Leidens kann durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen reduziert werden. Durch die Ergänzung einer entsprechenden Ermächtigung können solche Sicherheitsvorkehrungen künftig durch Verordnung vorgegeben werden.

Zu b)

Redaktionelle Änderung.

2. Nummer 2 (§ 3) wird wie folgt gefasst:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden

aa) die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ und

bb) die Angabe „Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2“ durch die Wörter „Genehmigung nach Vorschriften, die auf Grund des § 9 Absatz 3 Nummer 1 und 2 erlassen worden sind,“

ersetzt.

b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern werden angefügt:

„12. ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben,

13. ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen.“

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 12 gilt nicht, wenn das Tier auf einer in Satz 1 Nummer 12 bezeichneten Veranstaltung ausgelobt wird, bei der erwartet werden kann, dass die Teilnehmer der Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige Tierhalter die Einhaltung der Anforderungen des § 2 sicherstellen können.“

Begründung:

Wie vom Bundesrat ausgeführt, erfordert die Haltung von Tieren besondere Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Begünstigte bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung läuft Gefahr, angebrachte Überlegungen zu seinen Kenntnissen und Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Haltung eines Tieres angesichts eines unerwarteten Gewinns hintanzustellen. Bei einer solchen unüberlegten Annahme eines Tieres fehlt es nicht selten an der erforderlichen Sachkunde, geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten, der notwendigen Zeit oder den finanziellen Mitteln für die Haltung, so dass es zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden kommt. Es soll daher verboten werden, ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben.

Ausgenommen von dem Verbot sollen solche Veranstaltungen sein, bei denen erwartet werden kann, dass die Teilnehmer der Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige Tierhalter die Einhaltung der Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes sicherstellen können.

Die Ergänzung einer Nummer 13 in § 3 des Tierschutzgesetzes greift das Anliegen des Bundesrates auf, ein Verbot zoophiler Handlungen zum Schutz des Wohlbefindens von Tieren in das Tierschutzgesetz aufzunehmen, um Tiere vor artwidrigen Übergriffen zu schützen. Sexuelle Handlungen von Menschen an Tieren sind geeignet, den Tieren regelmäßig zumindest Leiden im Sinne des Tierschutzrechts zuzufügen, da hierdurch die Tiere zu einem artwidrigen Verhalten gezwungen werden. Ein solches artwidriges Verhalten kann zum Beispiel in der Duldung einer sexuellen Handlung durch einen Menschen bestehen, unabhängig davon, ob diese Duldung durch körperliche Gewalt oder auf andere Weise erzwungen wird.

3. Nummer 3 (§ 4) wird wie folgt geändert:

- a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe 0a eingefügt:
  - 0a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Betäubung" durch die Wörter "wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit" ersetzt.'
- b) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
  - a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirbeltiere betäuben“ durch die Wörter „Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben“ ersetzt.
    - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „betäubt“ durch die Wörter „zum Zweck der Tötens betäubt“ ersetzt.'
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für das Betäuben zum Zweck des Tötens und das Töten von Wirbeltieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.“

Begründung:

Unter dem Begriff der Betäubung wird im Tierschutzrecht eine wirksame Schmerzausschaltung verstanden. Abhängig von dem Zweck, zu dem die Betäubung durchgeführt wird, kann es sich dabei um eine Narkose oder um eine lokale Schmerzausschaltung

handeln. Entscheidend ist, dass die Betäubung geeignet ist, zum Beispiel einen Eingriff am Tier schmerzfrei durchzuführen. Im Bereich des Tötens und Schlachtens muss sich das Tier darüber hinaus bis zum Tod in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit befinden. Die Änderung dient insoweit der Klarstellung der Begrifflichkeit.

4. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a (§ 4a) eingefügt:

„3a. In § 4a Absatz 1 werden nach dem Wort „Blutentzugs“ die Wörter „zum Zweck des Schlachtens“ eingefügt.“

Begründung:

Folgeänderung zu der unter Nummer 3 vorgenommenen Klarstellung des Begriffs der Betäubung.

5. Nummer 4 (§4b) wird wie folgt gefasst:

4. § 4b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung“ durch die Wörter „für die Zwecke der §§ 4 und 4a durch Rechtsverordnung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und d bedürfen,

1. soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Gemische im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
2. soweit sie das Betäuben oder Töten von Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.“

Begründung:

In Buchstabe a erfolgt eine Folgeänderung zu der in Nummer 3 vorgenommenen Klarstellung des Begriffs der Betäubung.

Bei der in Buchstabe b vorgenommenen Ersetzung des Begriffs der „Zubereitungen“ durch den Begriff der „Gemische“ handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die aufgrund einer entsprechenden Änderung im Chemikaliengesetz erforderlich geworden ist.

6. Nummer 5 (§ 5) wird wie folgt gefasst:

„5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt nicht, soweit die Betäubung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines Tierarzneimittels erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist, um eine örtliche Schmerzausschaltung zu erreichen, und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Eingriffs geeignet ist. Dies gilt ferner nicht für einen Eingriff im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a, soweit die Betäubung ohne Beeinträchtigung des Zustandes der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, ausgenommen die Schmerzempfindung, durch ein Tierarzneimittel erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften für die Schmerzausschaltung bei diesem Eingriff zugelassen ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1a wird aufgehoben.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. für die Kennzeichnung

a) durch implantierten elektronischen Transponder,

b) von Säugetieren außer Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohr- oder Schenkeltätowierung innerhalb der ersten zwei Lebenswochen,

c) von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,

d) von Schweinen durch Schlagstempel und

e) von landwirtschaftlichen Nutztieren durch Ohrmarke oder Flügelmarke.“

Begründung:

In Absatz 1 wird der Tierarztvorbehalt bei der Durchführung einer Betäubung unter bestimmten Voraussetzungen, bei deren Vorliegen davon auszugehen ist, dass der Schutz der Tiere nicht beeinträchtigt wird, eingeschränkt. Voraussetzung ist, dass die Schmerzausschaltung ausschließlich durch äußerliche Anwendung eines zugelassenen Tierarzneimittels erfolgt. Die Betäubung muss außerdem nach dem Stand von Wissenschaft und Technik geeignet sein, um bei dem jeweiligen Eingriff zu einer zuverlässigen Schmerzausschaltung zu führen. Eine weitere Einschränkung des Tierarztvorbehaltes bei der Durchführung einer Betäubung erfolgt im Falle der Ferkelkastration, soweit es sich um eine reine Schmerzausschaltung bei unverändertem Bewusstsein handelt, die durch Anwendung eines Tierarzneimittels erfolgt, das für die Schmerzausschaltung bei der Kastration von Ferkeln zugelassen ist. Die Durchführung einer Narkose bleibt durch diese Regelungen dagegen in der Hand des Tierarztes.

Die Änderung in Absatz 3 dient der Anpassung im Hinblick auf die inzwischen weitverbreitete Methode der Kennzeichnung von Tieren verschiedenster Arten durch die Implantation eines elektronischen Transponders. Diese Kennzeichnungsmethode sollte bei allen Tierarten ohne Betäubung ermöglicht werden.

## 7. Nummer 6 (§ 6) wird wie folgt geändert:

## a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

## ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

## aaa) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. eine nach artenschutzrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Kennzeichnung vorgenommen wird,

1b. eine Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand vorgenommen wird,“.

## bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „ , 1a“ gestrichen.

## ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. unter acht Tage alte männliche Schweine kastriert werden,“.

## ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben erforderlich ist, um zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken die Organe oder Gewebe zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen,“

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eingriffe nach Satz 2 Nummer 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; im Falle eines Eingriffs nach Satz 2 Nummer 2a gilt dies auch, sofern ein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Eingriffe nach

1. Satz 2 Nummer 1a, 1b, 2 und 3,
2. Nummer 2a, die nicht durch einen Tierarzt vorzunehmen sind, sowie
3. Absatz 3

dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“

cc) Die Sätze 5 bis 9 werden der neue Absatz 1a. ’

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

,c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Eingriffe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2a abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 zuzulassen, dass die Betäubung von bestimmten anderen Personen vorgenommen werden darf, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind die Anforderungen zu regeln, unter denen diese Personen die Betäubung vornehmen dürfen; dabei können insbesondere

1. Verfahren und Methoden einschließlich der Arzneimittel und der Geräte zur Durchführung der Betäubung sowie des Eingriffes nach Satz 1 vorgeschrieben oder verboten werden,
2. vorgesehen werden, dass die Person, die die Betäubung durchführt, die für diese Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen und diese nachzuweisen hat, und
3. nähere Vorschriften über die Art und den Umfang der nach Nummer 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erlassen sowie Anforderungen an den Nachweis und die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten festgelegt und das Verfahren des Nachweises geregelt werden.“

Begründung:

Die Ergänzung einer Nummer 1a in § 6 Absatz 1 Satz 2 dient der Anpassung an artenschutzrechtliche Regelungen zur Kennzeichnung von Tieren.

Der Schenkelbrand als traditionelle Kennzeichnungsmethode soll erhalten bleiben. Durch die Ergänzung der Nummer 1b wird daher eine Ausnahme von dem Verbot des § 6 Absatz 1 Satz 1, Gewebe zu zerstören, vorgesehen. Gemeinsam mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung des Schenkelbrandes in § 5 Absatz 3 folgt daraus, dass der Schenkelbrand nach Ablauf der in § 21 vorgesehenen Übergangsfrist weiter zulässig bleibt, allerdings nur noch unter wirksamer Schmerzausschaltung.

Die Ergänzung einer Nummer 2a in § 6 Absatz 1 Satz 2 ist eine notwendige Folgeänderung im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Ferkelkastration, damit auch zukünftig eine chirurgische Ferkelkastration – dann unter wirksamer Schmerzausschaltung – durchgeführt werden kann und der Eingriff entsprechend dem geltenden Recht von einer Person, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, vorgenommen werden kann. Eine weitere Folgeänderung wird unter Ziffer 9 in § 21 Absatz 1 vorgenommen.

Mit der Ergänzung eines Absatz 6 in § 6 wird eine Ermächtigung geschaffen, mit der künftig die Durchführung einer wirksamen Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration durch andere Personen als Tierärzte durch Verordnung geregelt werden kann. Die Erforderlichkeit einer solchen Regelung kann sich abhängig vom Stand der Entwicklung von Alternativmethoden zur Ferkelkastration ohne wirksame Schmerzausschaltung, zu dem die Bundesregierung bis zum 31.12.2016 berichten wird, ergeben. In der Verordnung werden die näheren Voraussetzungen, unter denen die Schmerzausschaltung durch andere Personen als Tierärzte vorgenommen werden kann, zu regeln sein. Dabei ist insbesondere auch sicher zu stellen, dass der Schutz der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

8. In Nummer 18 wird § 11 wie folgt gefasst:

„§ 11

(1) Wer

1. Wirbeltiere oder Kopffüßer
  - a) die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder
  - b) deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,
 züchten oder, auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, halten,
2. Wirbeltiere zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken züchten oder halten,
3. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,



4. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,
5. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,
6. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,
7. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder
8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1,
  - a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,
  - b) mit Wirbeltieren handeln,
  - c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
  - d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
  - e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen oder
  - f) für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten darf die Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 4 oder nach Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d nur insoweit erteilt werden, als die Tiere nicht einer Art angehören, deren Zurschaustellen an wechselnden Orten auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 verboten ist.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1

1. das Nähere zu der Form und dem Inhalt des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis,
3. den Inhalt der Erlaubnis, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nur, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, sowie
4. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der für die Erlaubniserteilung wesentlichen Sachverhalte, einschließlich der Pflicht zur Anzeige solcher Änderungen,

zu regeln. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen, soweit sie das Züchten oder Halten von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 betreffen, des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

(3) In Rechtsverordnungen nach § 2a Absatz 1 oder § 4b können, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, über die dort genannten Anforderungen hinaus Anforderungen an die Haltung von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder an das Töten von Tieren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgeschrieben werden, insbesondere

1. Anforderungen an innerbetriebliche Abläufe zum Zwecke der Vermeidung, Feststellung und Beseitigung von Mängeln,
2. Maßnahmen zum Zwecke der Gewöhnung und des Trainings solcher Tiere im Hinblick auf ihre Haltung und Verwendung und
3. Anforderungen an den Erwerb und die Aufrechterhaltung der für die Betreuung und Pflege und das Töten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten; hierbei kann auch vorgeschrieben werden, dass Aufzeichnungen über die Maßnahmen, die zum Zwecke des Erwerbs und der Aufrechterhaltung der Kenntnisse und Fähigkeiten ergriffen werden, zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Zurschaustellen von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1

1. darf nur erlassen werden, soweit den in Satz 1 bezeichneten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden durch andere Regelungen, insbesondere solche mit Anforderungen an die Haltung oder Beförderung der Tiere, nicht wirksam begegnet werden kann,
2. muss vorsehen, dass Tiere, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gehalten werden, von dem Verbot nur dann erfasst werden, wenn keine Möglichkeiten bestehen, die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern.

(5) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eingang des Antrags. Die in Satz 2 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde um bis zu zwei Monate verlängert werden, soweit der Umfang und die Schwierigkeit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Erlaubnis dies rechtfertigen. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist unter Angabe von Gründen zu unterrichten. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksich-

tigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen in einer aufgrund des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht nachgekommen ist. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(6) Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Form und den Inhalt der Anzeige,
2. die Voraussetzungen, unter denen die Tätigkeit nach Satz 1 untersagt werden kann, und
3. das Verfahren im Falle nachträglicher Änderungen der angezeigten Sachverhalte zu regeln.

(7) Die Ausübung der nach Absatz 5 Satz 6 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(8) Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.'

#### Begründung:

Die Streichung der Wörter „für andere“ in Absatz 1 Nummer 3 dient der Klarstellung, dass alle Einrichtungen, die Tiere aufnehmen und weiter vermitteln, der Erlaubnispflicht unterliegen.

Die neue Erlaubnispflicht in § 11 Absatz 1 Nummer 5 greift das Anliegen des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Handel insbesondere von Hunde- und Katzenwelpen auf. Der Bedarf für eine solche Regelung wird aber darüber hinaus auch im Bezug auf andere Wirbeltiere gesehen, die zum Beispiel zum Zwecke des Tausches oder Verkaufs auf Tierbörsen verbracht oder eingeführt werden. Die Erlaubnispflicht stellt insbesondere sicher, dass die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Die neue Erlaubnispflicht soll nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft treten (s. unter Ziffer 9 zu § 21 Absatz 4a).

Die neue Erlaubnispflicht unter Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f greift ebenfalls eine Forderung des Bundesrates auf. Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden können sich auf das Wohlergehen der Tiere auswirken. Daher soll sichergestellt werden, dass Personen, die gewerblich Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Die neue Erlaubnispflicht soll nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft treten (s. unter Ziffer 9 zu § 21 Absatz 4b).

Die Ergänzung unter Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 stellt sicher, dass auch das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis künftig durch Verordnung geregelt werden kann und somit die bisher auf Gesetzesebene geregelten Vorgaben künftig umfassend durch Verordnung erlassen werden können.

Die Neufassung des Absatz 5 Satz 2 des Entwurfs regelt eine behördliche Entscheidungsfrist an Stelle der im Entwurf vorgesehenen Genehmigungsfiktion, die vom Bundesrat in dessen Stellungnahme abgelehnt wird.

Die Neufassung der Absätze 6 und 7 stellt sicher, dass auch künftig die bisher geltenden Regelungen in Bezug auf Gehegewild fortgelten.

Die Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung zur Regelung weiterer Details in Bezug auf die betriebliche Eigenkontrolle durch Verordnung erfolgt, da ein Erfordernis nicht besteht. Durch vielfältige private Zertifizierungssysteme sind ausreichend Anhaltspunkte für die Durchführung der betrieblichen Eigenkontrollen gegeben.

Ergänzt wird die Vorgabe, dass der Halter landwirtschaftlicher Nutztiere geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten hat. Welche Tierschutzindikatoren geeignet sind, hängt von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel der betroffenen Tierart ab. Zu nennen sind hier insbesondere die Mortalität, die Klauen- bzw. Fußballengesundheit oder am Schlachthof erhobene Organbefunde.

9. Nummer 19 (§ 11b) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle

der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
  2. bei den Nachkommen
    - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
    - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
    - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
 ‚b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 2, 3 und 4.’
- c) In Buchstabe c werden die Wörter „bio- oder gentechnische“ durch das Wort „biotechnische“ ersetzt.
- d) Buchstabe d wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben d und e; sie werden wie folgt gefasst:
- ‚d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Absätze 1, 2 und 3“ werden durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
  - bb) Die Wörter „bio- oder gentechnische“ werden durch das Wort „biotechnische“ ersetzt.’
- f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.’

Begründung:

Die vorgesehene Regelung eines Qualzuchtverbotes bezieht sich auf individuelle Wirbeltiere und nicht auf bestimmte Rassen. Die Entscheidung, ob ein Fall von Qualzucht vorliegt, ist auf der Basis einer Begutachtung des Einzelfalles und nicht pauschal zu treffen. Die Entscheidung muss auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen beruhen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, ob zuchtbedingte Probleme durch mildere Mittel wie

eine Änderung des Zuchtmanagements behoben werden können. Mit der Umformulierung des bestehenden Qualzuchtverbotes soll erreicht werden, dass das Verbot seine intendierte Wirkung, Qualzucht effektiv zu verhindern, entfalten kann. Ist dies der Fall, ist ein zusätzliches Ausstellungsverbot nicht erforderlich.

Die Nennung der „gentechischen“ Maßnahmen ist nicht mehr erforderlich, da diese bereits vom Terminus der „biotechnischen“ Maßnahmen erfasst sind. Daher kann die Streichung, die der Rechtsbereinigung dient, vorgenommen werden. Eine Änderung in der Sache ist damit also nicht verbunden.

10. Nummer 21 (§ 12) wird wie folgt gefasst:

21. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden

- a) die Wörter „zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen“ durch die Wörter „tierschutzwidrige Amputationen“ ersetzt,
- b) die Angabe „§ 11b Abs. 1 oder 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 11b Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a“ und
- c) die Angabe „§ 11b Abs. 2 Buchstabe b oder c“ durch die Angabe „§ 11b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder c“ ersetzt.

Begründung:

Es hat sich gezeigt, dass die Regelungen in § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung zu kurz greifen. Daher soll die Ermächtigung ausgeweitet werden, so dass künftig die Verbote in § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung auf solche Tiere ausgeweitet werden können, bei denen tierschutzwidrige Amputationen aus anderen Gründen als zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vorgenommen wurden.

11. Nummer 28 (§ 16) wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird folgender Dreifachbuchstabe 0aaa ergänzt:  
 „0aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „zum Zwecke der Aufsicht über die in Absatz 1 bezeichneten Personen und Einrichtungen und“ eingefügt.
- b) In Buchstabe f wird Absatz 6a Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die nach Landesrecht für die Lebensmittelüberwachung, die Tierarzneimittelüberwachung und die für die Erhebung der Daten nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh für die Anzeige und die Registrierung Vieh haltender Betriebe zuständigen Behörden übermitteln der für die Überwachung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde auf Ersuchen die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten.“

Begründung:

Die Ergänzung des Dreifachbuchstabens 0aaa dient der redaktionellen Klarstellung.

Die Neufassung des Absatz 6a Satz 1 wird vorgenommen, da mit der Nutzung bestimmter Daten aus den genannten Überwachungsbereichen die Prüfung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen in bestimmten Fällen verbessert werden kann. Daher sollten den für die Tierschutzüberwachung zuständigen Behörden die genannten Informationen auf deren Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können.

12. Nummer 30 (§ 16c) wird wie folgt geändert:

„30. § 16c wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen, Einrichtungen und Betriebe, die Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Absatz 3 verwenden sowie Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer für die genannten Zwecke gezüchtet oder zum Zwecke der Abgabe an Dritte gehalten werden,

1. zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über

- a) Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und
- b) den Zweck und die Art der Versuche oder sonstigen Verwendungen einschließlich des Schweregrads nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2010/63/EU

zu melden und

2. das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.“

Begründung:

Zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU und ihrer Durchführungsbestimmungen ist es erforderlich, die im Gesetzentwurf enthaltene Ermächtigung auf Betriebe und Einrichtungen auszudehnen, in denen Versuchstiere gezüchtet oder zum Zwecke der Abgabe an Dritte gehalten werden.

13. Nummer 34 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe bb1 eingefügt:  
,bb1) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1“ ersetzt.’
- b) Doppelbuchstabe jj wird durch folgende Doppelbuchstaben ersetzt:  
,jj) Nummer 20b wird wie folgt gefasst:  
,,20b. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.
- jj1) Nummer 21 wird aufgehoben.’
- c) Doppelbuchstabe mm wird aufgehoben.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den unter den Ziffern 2, 5 und 9 vorgenommenen Änderungen.

14. Nummer 39 (§ 21) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:  
,(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt. Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag spätestens bis zum 31. Dezember 2016 einen Bericht über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastriation.  
(1a) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für die Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand.’
- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze eingefügt:



„(4a) § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ist ab dem ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Kalendermonats] anzuwenden.

(4b) § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f ist ab dem ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Kalendermonats] anzuwenden. ’

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 oder 6 Satz 2 ist § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, 2a, 5 und 6 in der bis zum ... [Einsetzen: Datum des auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Tages] geltenden Fassung weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. auch derjenige, der Tierbörsen durchführt, ab dem ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Kalendermonats] die Anforderungen des § 11 Absatz 2 Nummer 1 in der vorstehend bezeichneten Fassung erfüllen muss und
2. derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren, handelt, ab dem ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes folgenden Kalendermonats] sicherzustellen hat, dass bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung, übergeben werden; dies gilt nicht bei der Abgabe an den Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b in der vorstehend bezeichneten Fassung. ’

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 11 Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „ und 3“ eingefügt.

#### Begründung:

Zu Buchstabe a:

Das Verbot der Ferkelkastration ohne wirksame Schmerzausschaltung wird um zwei Jahre auf den Ablauf des 31.12.2018 verschoben, weil die Zeit erforderlich ist, um die dem Landwirt zur Verfügung stehenden Alternativen weiter zu entwickeln und zu optimieren.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren bereits mehrere diesbezügliche Forschungsprojekte gefördert. Der Ausschuss begrüßt dieses Engagement und fordert die Bundesregierung auf, weiterhin entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung soll außerdem bis Ende 2016 über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur Ferkelkastration ohne wirksame Schmerzausschaltung berichten.

Für die Anforderung einer wirksamen Schmerzausschaltung bei der Durchführung des Schenkelbrandes bei Pferden wird eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 31.12.2018 vorgesehen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der unter Ziffer 4 vorgenommenen Änderung.

Zu Buchstabe b: Zu den unter Ziffer 5 in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 8 Buchstabe f vorgesehenen neuen Erlaubnispflichten wird jeweils eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen.

Zu Buchstabe c:

Die Ergänzung im Eingangssatzteil von § 21 Absatz 5 Satz 1 stellt eine Folgeänderung zu der unter Ziffer 5 vorgenommenen Änderung dar.

Auf Tierbörsen können Tiere besonderen Belastungen ausgesetzt sein. Bisher bedurften Tierbörsenbetreiber zwar bereits einer Erlaubnis, sie waren aber vom Erfordernis des Nachweises der für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgenommen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass Mängel im Bereich der Durchführung von Börsen zu vermeidbaren Schmerzen oder Leiden der Tiere führen und teilweise auf fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten der Börsenbetreiber zurückzuführen sind. Wer eine Tierbörse durchführt, soll daher künftig der Behörde die für diese Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen müssen (§ 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1).

Mangelnde Kenntnis der Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung von Tieren ist häufig Grund für eine tierschutzwidrige Tierhaltung. Die Anforderung in § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 dient daher dazu, dass Halterinnen und Halter beim Erwerb von Tieren über die Bedürfnisse der Tiere und die Anforderungen an ihre tierschutzgerechte Haltung informiert werden.

Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 bleiben bei der behördlichen Entscheidungsfrist bestimmte Zeiten unberücksichtigt. Durch die Änderung in § 21 Absatz 5

Satz 2 wird erreicht, dass bei der Berechnung der Frist auch solche Zeiten unberücksichtigt bleiben, in denen der Antragsteller Angaben zur Sachkunde der verantwortlichen Person nicht vorlegt.

II. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 407 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:  
„2a. Verbot des Haltens oder Betreuens von sowie des Handels oder des sonstigen berufsmäßigen Umgangs mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren sowie“

Begründung:

Die Änderung des § 407 der Strafprozessordnung ist eine notwendige Folgeänderung der Änderungen in § 20 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes. § 20 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes regelt die Möglichkeit, Personen, die gegen § 17 des Tierschutzgesetzes verstoßen haben, das Halten - zukünftig auch das Betreuen - sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren für eine bestimmte Dauer zu verbieten. Gemäß § 20 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes kann das Gericht dieses Verbot derzeit durch Urteil festsetzen. Durch die Änderung des § 20 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes soll dies zukünftig auch im Wege des Strafbefehls möglich sein. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Strafverfahren die Rechtsfolgen einer Tat häufig nicht durch Urteil, sondern im Wege des Strafbefehls festgesetzt werden.

§ 407 Absatz 2 der Strafprozessordnung regelt abschließend, welche Rechtsfolgen einer Straftat durch Strafbefehl festgesetzt werden dürfen. Es bedarf der Ergänzung in § 407 der Strafprozessordnung, da ansonsten die Festsetzung der in § 20 Absatz 1 vorgesehenen Rechtsfolge im Wege des Strafbefehls nicht angeordnet werden könnte und damit die in § 20 Absatz 2 vorgenommene Änderung praktisch bedeutungslos wäre. Die Befristung auf höchstens drei Jahre ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten.

III. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.